

Möglichkeiten und Grenzen der konfessionellen Toleranz dargestellt am Beispiel Siebenbürgens im 16. Jahrhundert

Zum Problem der religiösen Toleranz sowohl in ihren theoretischen Begründungen als auch in ihren mannigfachen geschichtlichen Entwicklungen liegen zahlreiche Untersuchungen vor. Ein breites Forschungsgebiet hat sich dabei der Fragestellung eröffnet, in welcher Weise und in welchem Ausmaß die nichtgleichberechtigten Religionen und Konfessionen in der Praxis geduldet worden sind. Diese an vielen Beispielen ablesbare praktische Toleranz vollzog sich über allerlei Zwischenstufen – als da beispielsweise waren: Auswanderungsrecht; Nichtverfolgung der Angehörigen eines anderen Bekenntnisses; private Kulturfreiheit; öffentliche Kulturfreiheit – bis zur völligen Abgabe an den Begriff der „Staatskirche“.

Einen bedeutsamen, viel zu wenig beachteten Beitrag zur Geschichte der Toleranz im 16. Jahrhundert¹ vermag das Fürstentum Siebenbürgen mit dem dort erreichten praktischen *modus vivendi* geben².

Die Voraussetzungen dafür, daß es dort zu einem bemerkenswerten Ausgleich der konfessionellen Spannungen gekommen war, lagen in der Sonderstellung dieses Landes mit seiner andersartigen inneren Struktur.

Mit der Niederlage von Mohács (1526) wurde die Einheit des Königsreichs Ungarn zerstört und es entstand in der Folgezeit das „dreigeteilte Ungarn“: Ein schmaler Teil im Westen und im Norden, fortan das „königliche Ungarn“, fiel an die Habsburger. Die große Donautiefenebene sank zu einer osmanischen Provinz herab. Einzig das im geschützten Karpatenbogen liegende Siebenbürgen konnte in lockerem und zeitweilig unterbrochenem Vasallitätsverhältnis zur Pforte seine innere Selbständigkeit bewahren.

Dem Zerfall der staatlichen Einheit ging die konfessionelle Trennung nebenher. Unter dem unmittelbaren Eindruck des militärischen und politischen Zusammenbruchs und begünstigt durch eine Reihe von anderen Faktoren hatte sich die Lehre der Reformatoren in wenigen Jahrzehnten weitgehend durchgesetzt. Allmählich stellte sich im „königlichen Ungarn“ eine gewisse Stabilisierung zwischen den konfessionellen Fronten ein. In der dem osmanischen Reich einverleibten Provinz zeichnete sich eine ähnliche Entwicklung ab, wobei hier überhaupt ein sichtlicher Schwund des kirchlichen Lebens eintrat als Folge der Verminderung der Bevölkerung und der wirtschaftlichen sowie sozialen Bedrängnis unter der osmanischen Besatzung. Das benachbarte Siebenbürgen zeigte ein anderes Bild, ein Bild ständiger Bewegung. Hier war die konfessionelle Entwicklung noch länger im Fluß.

Siebenbürgen hatte schon unter den ungarischen Königen ein bemerkenswertes Eigenleben entwickelt. Die Gründe lagen in der geographischen Gestaltung des Landes, das sich durch seinen bergigen Charakter nicht nur nach außen hin abhob, sondern auch in

¹ Aus den Untersuchungen zur allgemeinen Geschichte der religiösen Toleranz im 16. Jahrhundert seien erwähnt: VÖLKER; KAMEN; HASSINGER. Des weiteren sei die grundlegende und zusammenfassende Darstellung von LECLER genannt.

² Zur Toleranz in Siebenbürgen siehe GAGY; ENDES; SZENT-IVÁNYI. Angekündigt ist: BINDER, LUDWIG Toleranz in Siebenbürgen bis zur Mitte des siebzehnten Jahrhunderts (= Siebenbürgisches Archiv 11).

seinem Innern zur Individualisierung neigte. Noch weit mehr wurde diese Sonderentwicklung durch Herkunft und Stellung seiner Bewohner bestimmt. Das Land wurde politisch und geistig von den drei *nationes* geprägt: den *nobiles*, d. h. dem magyarischen Komitatsadel, der auf dem Adelsboden saß; dem autonomen magyarischen Stamm der Szekler mit seinem Adel an der Spitze; und den ebenfalls autonomen „Sachsen“, die nicht wegen ihrer Zahl, sondern wegen ihrer wirtschaftlichen Macht sowie wegen ihrer befestigten Burgen und Städte eine starke Stütze Siebenbürgens darstellten. *Nationes* ist dabei nicht nur im ethnischen Sinn, sondern auch als *Stände* zu verstehen. Diese Stände, vertreten durch den Landtag, gewannen großen Einfluß auf die politischen Geschehnisse. — Eine weitere Bevölkerungsgruppe, die Rumänen, blieb ohne politische Rechte.

Der Einbruch der Reformation

Der Einbruch der Reformation bedeutete in Siebenbürgen noch stärker als in den übrigen Teilungsgebieten Ungarns eine Umwälzung des geistigen und des politischen Lebens. Nach 1541 — dem Jahr der Einnahme der Hauptstadt Ofen durch die Osmanen — erfolgte der offene Übertritt der siebenbürgischen Bevölkerung zum Luthertum, und zwar in einem solchen Ausmaß, daß der alten Kirche zeitweise ein völliges Erlöschen zu drohen schien. In Siebenbürgen gab es seit 1542, von der kurzen Zugehörigkeit zu Österreich abgesehen (1551—1556) für anderthalb Jahrhunderte keinen katholischen Bischof mehr, wenn auch aus rechtlichen Gründen die Institution des Bischofssitzes (in Alba Iulia; Gyulafehérvár; Weißenburg; später Karlsburg) noch für wenige Jahre bis 1556 fortbestand. 1556 kam es zur Aufhebung des Bischofssitzes sowie auch zur Einziehung der Güter und Besitzungen der alten Kirche (Säkularisation). Immerhin bekannten sich die Herrscher zunächst noch zum katholischen Glauben, nämlich der Wojwode und Gegenkönig des Habsburgers FERDINAND, JOHANN ZÁPOLYA (gest. 1540) und anfänglich auch sein Sohn JOHANN SIGISMUND, zumindest solange er unter dem Einfluß seiner Mutter ISABELLA (gest. 1559) und unter der Vormundschaft des bedeutenden Pauliner-Mönchs, Kardinals und Staatsmannes GEORGIUS UTEŠENIĆ-MARTINUZZI („Frater Georg“) (ermordet 1551) gestanden war. Nur bei den Szeklern behielt die katholische Kirche einen beträchtlichen Anhang.

Die Lehre der Reformatoren trat zunächst in der von LUTHER gegebenen Form auf. Die sächsische „Nations-Universität“ in ihrer Gesamtheit, die *Universitas Saxonum*, nahm sie im Jahre 1544 an. JOHANNES HONTER, seit 1544 Stadtpfarrer von Kronstadt, der *Apostel Siebenbürgens* (wie ihn LUTHER genannt hatte), faßte die von Wittenberg ausgegangene Lehre in einer Bekenntnisschrift zusammen (*Reformatio Ecclesiae Coronensis ac totius Barcensis provinciae*; 1545), die zu einer provisorischen Glaubens- und Organisationsgrundlage der siebenbürgischen Lutheraner wurde. Unter der magyarischen Bevölkerung wirkten in diesem Sinne GÁSPAR HELTAI (HELT; aus dem Ort Heltau) und FERENC DÁVID (HERTEL), beides Siebenbürgener Sachsen, die im Magyarentum aufgegangen waren. Nach mehreren Zwischenstufen übernahmen die Sachsen schließlich im Jahre 1572 in aller Form die *Confessio Augustana*, und sie verblieben damit bis auf den heutigen Tag fest auf dem Boden des Luthertums³.

³ Über die Reformation bei den Siebenbürger Sachsen siehe das grundlegende Werk von TEUTSCH Geschichte. An neuerer Literatur ist zu nennen ROTH.

Überwog zu Lebzeiten LUTHERS die Anlehnung an seine Lehre, so blieb später die konfessionelle Entwicklung noch lange in Bewegung; man hielt unbekümmert nach neuen religiösen Ideen Ausschau.

Es schob sich zusehends die Schweizer Richtung, der Calvinismus, in den Vordergrund⁴. In Siebenbürgen wurde das geistig stets unruhige Klausenburg zum Ausgangspunkt dieser neuen Bewegung der Reformierten. Der schon genannte FERENC DÁVID stellte sich an ihre Spitze. Die Prediger KÁLMÁCSÉHI SÁNTA MÁRTON (Sánta = der Hinkende) und DÉVAI BIRÓ MÁTYÁS erhielten großen Zulauf. Unter dem Einfluß des energischen PÉTER MÉLIUSZ JUHÁSZ (μήλιος = juhász = der Schafhirt) ging 1559 der Klerus von Klausenburg vom Luthertum zum Calvinismus über. Im Gefolge der dogmatischen Streitigkeiten lösten sich im Jahre 1564 die Sachsen auch organisatorisch aus den inzwischen in ihrer Mehrheit kalvinisch gewordenen magyarischen Kirchengemeinden; sie riefen ihre nationale sächsische Kirche ins Leben. Die beliebte Verwendung der Bezeichnung *deutsch* für die lutherische Richtung und *magyarisch* für die reformierte (kalvinische) Richtung spiegelte die damalige konfessionelle Verteilung wider. Die Sachsen blieben Lutheraner, die magyarische Bevölkerung ging in ihrer überwiegenden Mehrheit zum Calvinismus über, der offen als *magyarische Religion* (magyar vallás) verkündet wurde.

Auf Kosten des Calvinismus gewannen die Unitarier (Anti-Trinitarier, Arianer) immer mehr an Boden⁵. Der am Fürstenhofe wirkende piemontesische Arzt GEORG BIANDRATA, der über Polen nach Siebenbürgen gekommen war, und eine Reihe anderer Männer verhalfen dieser Sekte zum Durchbruch. Ihre zentrale Figur wurde dann der schon genannte FERENC DÁVID, ein tatkräftiger, schnell begeisterter und auch andere schnell begeisternder Mann, ein unruhiger Geist, der in immer radikalere Bahnen abglitt.

Das Auftreten verschiedener Konfessionen, weswegen Siebenbürgen mit leichter Übertreibung, aber doch auch mit einer gewissen Berechtigung, von LECLER ein „Babel der Religionen“ genannt worden ist⁶, läßt sich erweitern durch die Sekte der Sabbatharier, und vor allem durch den zahlenmäßig großen Bevölkerungsteil der orthodoxen Rumänien.

Aus der Schilderung des konfessionellen Panoramas ergibt sich die Frage, wie sich diese Verschiedenheit auswirken konnte, ohne daß der ohnehin schon durch das Nebeneinander mehrerer Völker belastete Staat auseinanderbrach.

In der Tat zeichneten sich mit dem Eindringen lutherischer Gedanken bereits die von anderen Ländern her bekannten Begleiterscheinungen ab, nämlich das gewaltsame Einschreiten der Staatsautorität. Den krasssten Ausdruck fanden diese Maßnahmen im Beschluß des ungarischen Landtags aus dem Jahre 1524, man solle die Lutheraner ergreifen und auf den Scheiterhaufen bringen. Die Niederlage von Mohács und die politischen Wirren der nächsten Jahrzehnte verhinderten staatliche Zwangsmaßnahmen.

Für Siebenbürgen galt, daß der dort beheimatete Prätendent auf den ungarischen Königsthron, JOHANN ZÁPOLYA (gest. 1540), weder über die entsprechenden Machtmittel verfügte, noch die Absicht hatte, sich mit den zahlreichen Anhängern und den noch zahlreicheren Sympathisanten der neuen Lehre zu verfeinden.

⁴ Über den Calvinismus in Siebenbürgen siehe POKOLY.

⁵ Über die Unitarier in Siebenbürgen siehe WILBUR S. 28–80. Interessante Aspekte neuerdings bei KRISZTINKOVICH.

⁶ LECLER, Band 1, S. 542.

In den ersten Jahren der Regentschaft ISABELLAS und zu Lebzeiten MARTINUZZIS zeigten sich Bestrebungen, die Ausdehnung der Reformation einzudämmen. Sie mußten freilich ohne Erfolg bleiben. Erst recht hatte die 1542 von MARTINUZZI erhobene Forderung, die Lutheraner zum Tod durch Verbrennen zu verurteilen⁷, keinerlei Aussicht auf Verwirklichung.

Auch die alte Kirche zeigte sich in den fünfziger Jahren kaum mehr imstande, fühlbaren Widerstand zu leisten, wenn sie auch ihre Rechtspositionen zäh verteidigte, so daß von dort her zunächst ebensowenig wie von staatlicher Seite eine ernsthafte Beeinträchtigung der neuen Glaubensrichtung zu erwarten war. Hingegen konnte man harte Auseinandersetzungen unter den sich aus der lutherischen Kirche abspaltenden Richtungen absehen.

Der Weg zu einer Concordia religionum

Bevor allerdings die recht heftig ausgefochtenen Streitigkeiten der Theologen und sich abzeichnende Machtkämpfe ihrer weltlichen Anhänger ein verhängnisvolles Ausmaß erreichten, setzte eine für Siebenbürgen typische Entwicklung ein, nämlich die rechtliche Fundierung einer freien Entfaltung der Religionen. Um das Endergebnis vorwegzunehmen: Am Abschluß dieser in Stufen erfolgten Entwicklung (1571) gab es in Siebenbürgen vier freie, d. h. von Staats wegen anerkannte Religionsgemeinschaften; Katholiken, Lutheraner, Reformierte (Kalviner) und Unitarier.

Nicht auf den Disputationen der Theologen, die im allgemeinen ergebnislos verliefen und die nur zur Verhärtung der Gegensätze führten, wurden die für die Kirchenpolitik entscheidenden Auseinandersetzungen ausgetragen. Sie fielen vielmehr auf der Ständeversammlung, dem Landtag. An den Beschlüssen des Landtags läßt sich ablesen, wie zunächst noch Bestrebungen zur Eindämmung der neuen Lehre bestanden, wie aber dann (etwa seit der Mitte der vierziger Jahre) immer stärker der mehrheitlich getragene Wille zu einer gütlichen Beilegung der *causa religionis* hervortrat.

Noch im Jahre 1545 sollte ein weiteres Ausbreiten reformatorischer Gedanken verhindert werden, als der Landtag beschloß, es dürfe niemand mehr wagen, irgendwelche religiöse Neuerungen einzuführen; Mönche und andere kirchliche (d. h. katholische) Würdenträger mußten frei ihren religiösen Verpflichtungen nachkommen können⁸. Wenn man zwar nicht mehr glauben mochte, daß der ursprüngliche Zustand wieder herbeigeführt werden konnte, so lebte man immerhin noch in der irrigen Vorstellung, es werde sich eine Einigung auf theologischer Basis finden lassen. Auch erwartete man in Siebenbürgen um diese Zeit eine grundsätzliche Entscheidung seitens des jungen Herrschers JOHANN SIGISMUND.

So ging es zusehends mehr um die Festigung des *status quo*, den man nicht mehr verändert wissen wollte. Auf dieses Ziel legte sich der Landtag auf seiner Sitzung zu Torda (Turda; Thorenburg) im Mai 1548 fest („... *ut in iis quoque nihil innovetur sed quemadmodum ante biennium constitutum fuit, in eo statu nunc etiam causa Religionis consistat, nec Concionatoribus de loco eis constituto ad alium concionandi*

⁷ LUPAŞ Michael Valahus, S. 205.

⁸ Erdélyi országyűlési emlékek, Band 1, S. 218.

gratia ire liberum sit . . .)⁹. Als 1551 Siebenbürgen für einige Jahre unter die Herrschaft der Habsburger geriet, wurde die Forderung nach der erzwungenen Einhaltung der seinerzeitigen konfessionellen Aufteilung wiederholt¹⁰ und mit Empfehlungen des kaiserlichen Statthalters CASTALDO nach Wien weitergeleitet¹¹. Dahinter stand natürlich der Wunsch der katholischen Seite, angesichts drohender weiterer Einbußen wenigstens die noch gehaltene Stellung weiter zu bewahren.

Gleichzeitig reifte aber auch der Gedanke, daß zur Erlangung des konfessionellen Friedens ein Schutz vor Nachstellungen und Behinderungen zu gewähren sei — manifestiert schon am Einzelfall der Dominikaner und der Franziskaner, denen die Rückkehr nach Klausenburg gestattet wurde (1552)¹².

Mag es sich um ein politisch bedingtes Zugeständnis angesichts der neuen Machtverhältnisse (der zeitweisen Bindung an Österreich) handeln, oder mag man darin eine zaghafte erste Formulierung einer tieferen Einsicht sehen — schon wenige Jahre später (1554) wurde öffentlich die Erkenntnis vertreten, daß der christliche Glaube ein einziger sei (*„Quamvis fides Christiana una sit, tamen, quoniam tam in Ceremoniis, quam Sacramentorum administrationibus, ipsi Regnicolae dissentiunt . . .“*), und aus dieser Erkenntnis heraus ergab sich — nun in umfassender Weise — die Forderung nach einem Schutz der einzelnen Religionsgemeinschaften (*„Hoc tamen specialiter declarato, quod nullus ministrorum vel concionatorum, aut auditorum, alteram partem dissentientem, verbis illicitis deshonestare, aut aliis contumeliis et injuriis afficere sit ausus, modo aliquali, sub poenis . . .“*)¹³.

Von da her war der Weg nicht mehr weit bis zu jener entscheidenden Sitzung des Landtages zu Torda im Jahre 1557, wo die Religionsfreiheit ausdrücklich zum Gesetz erhoben wurde. Es hieß: „. . . Jeder soll mit den alten oder neuen Zeremonien jenen Glauben, welchen er will, befolgen, und keine der Konfessionen soll im Wettstreit mit der anderen in Rache oder Gewalttätigkeit verfallen (*„ . . . ut quisque teneret eam fidem quam vellet cum novis et antiquis ceremoniis, permittentes in negotio fidei eorum arbitrio id fieri quod ipsis liberet, citra tamen iniuriam quorumlibet, ne noue religionis sectatores fierent quoquo modo iniurij . . .“*)¹⁴.

Diese Entscheidung des Jahres 1557 bedeutete nun auch in rechtlicher Hinsicht einen vollen Sieg des Luthertums.

Eine weitere konfessionelle Aufsplitterung wollte man jedoch nicht dulden. Dies betraf die Kalviner, die in diesen Jahren größeren Zulauf erhielten. 1558 nahm der — aus Lutheranern und Katholiken zusammengesetzte — Landtag zweimal dagegen Stellung; in schärferer Form (im März und April 1558) mit der Forderung, die „Sekte der Sakramentarer“ solle abgewehrt und getilgt werden (unter Berufung auf einen Brief MELANCHTHON'S)¹⁵ sowie in milderer Form (im Juni 1558), als es hieß, neue Sekten und Religionen seien als Quelle und Pflanzstätte aufrührerischer Bewegungen zu meiden¹⁶.

⁹ Ebenda, S. 238.

¹⁰ Ebenda, S. 382—383.

¹¹ Ebenda, S. 398.

¹² Ebenda, S. 383.

¹³ Ebenda, S. 527—528.

¹⁴ Ebenda, Band 2, S. 78—79.

¹⁵ Ebenda, Band 2, S. 93.

¹⁶ Ebenda, Band 2, S. 98.

Erst als sich der Calvinismus auf eine genügend große Anhängerschaft auch im Landtag stützen konnte, wurde ihm ebenfalls die freie Religionsausübung zugestanden, nämlich durch die Beschlüsse des Landtags aus dem Jahre 1564. Dieser Sachverhalt verbirgt sich unter der zeitgenössischen Terminologie, wonach „... *sive Colosvariensis aut Cibiniensis ecclesiarum religionem et assertionem tenere velit* ...“¹⁷. Klausenburg (Kolozsvár) war der siebenbürgische Mittelpunkt des Calvinismus (der sein eigentliches Bollwerk im „dreigeteilten Ungarn“, in Debrecen, hatte), und Szeben (Hermannstadt) derjenige der Lutheraner. Man dachte sich dabei ein Territorialprinzip gemäßigter und abgewandelter Form aus. Unter Berücksichtigung der an den einzelnen Orten getroffenen Entscheidung zugunsten der *religio Colosvariensis* oder der *religio Cibiniensis* sollte dann aber nur die jeweilige Konfession zugelassen sein, wobei es freistand, zur Teilnahme am kirchlichen Leben oder für immer an einen anderen Ort übersiedeln. Diese für Siebenbürgen ungewöhnliche Bestimmung einer gebietsmäßigen Abgrenzung läßt sich einzig mit den nationalen Gegensätzen erklären, weil unter den lutheranischen Sachsen gegenüber den kalvinischen Magyaren das Ziel einer Art „Nationalkirche“ besonders stark gewesen und bis zu einem gewissen Grad ja auch erreicht worden ist.

Mit dem Erstarken der Unitarier und ihrer Unterstützung durch den Fürstenhof wurde die Religionsfreiheit auch auf sie ausgedehnt. 1568 trat dieses Ereignis ein, ausgedrückt in allgemeinen Wendungen, die in ihrer Auslegung allerdings eindeutig auf die damals um ihre Legalisierung kämpfenden Unitarier gerichtet waren. Es hieß: „... niemandem wird gestattet, daß er jemanden mit Gefangenschaft oder Wegnahme seiner Stelle bedrohe, denn der Glaube ist ein Geschenk Gottes“¹⁸. Dieser Beschluß wurde in anderen Worten im folgenden Jahr 1569 wiederholt¹⁹. Zwei Jahre später (1571) wurde erneut und sehr deutlich darauf verwiesen²⁰. Wenn die begünstigte Gruppe der Unitarier wiederum nicht namentlich in Erscheinung getreten ist, so ist der durch diese Beschlüsse geschaffene Sachverhalt ihrer Legalisierung nicht anzuzweifeln. Man konnte ja die Anerkennung einer Religionsgemeinschaft am leichtesten auf die Weise durchsetzen, daß man — ohne vordergründige Anführung der eigentlichen Absicht, diese Anerkennung anzustreben — eine Bestätigung der allgemeinen Religions- und Gewissensfreiheit herbeiführte.

Die nun vollendete Religionsfreiheit für die vier „rezipierten Religionen“ wurde später mehrmals von den Fürsten bestätigt; sie ging in die Gesetzessammlung des Landes ein (*Approbatæ Constitutiones Regni Transylvaniae et partium Hungariae eidem annexarum*), die GEORG II. RÁKÓCZI in der Mitte des 17. Jahrhunderts in Auftrag gegeben hatte.

Die Frage nach den Wurzeln dieser Regelung, die Frage nach den historischen Voraussetzungen, läßt sich leicht beantworten: Die auffällige Bereitschaft zur konfessionellen Eintracht ist als eine unmittelbare Fortsetzung der von den drei *nationes* geschaffenen Staatsordnung zu verstehen. Bereits im Jahre 1437 hatten sich die oben schon erwähnten *nationes* der Magyaren, der Sachsen und der Szekler frei und ungezwungen zu einer *unio* zusammengefunden²¹, einer Art Schutz- und Trutzbündnis, das bis herauf

¹⁷ Ebenda, Band 2, S. 231.

¹⁸ Ebenda, Band 2, S. 343.

¹⁹ Ebenda, Band 2, S. 354.

²⁰ Ebenda, Band 2, S. 374.

²¹ TEUTSCH Unionen.

zum Jahre 1792 mehrmals erneuert wurde, und das die Grundlage des siebenbürgischen Staates darstellte. Man geht in der Annahme nicht fehl, daß die im Verlauf des Zusammenlebens der drei Nationen entwickelten und erprobten Formen des gegenseitigen Verständnisses ein günstiges Klima für die Einschränkung der konfessionellen Gegensätze schufen. Die Landstände entwickelten ein untrügliches Gefühl dafür, bis zu welchem Ausmaß Spannungen wachsen durften, ohne die Existenz des Landes zu gefährden. Die bedrohliche außenpolitische Lage Siebenbürgens im Vorfeld der osmanischen Expansion trug ein übriges dazu bei.

Diese für das 16. Jahrhundert in Europa ungewöhnliche Regelung der *causa religionis* läßt sich in ihrer Entstehung auch aus einem anderen Grund leichter verstehen, wenn man berücksichtigt, daß die Landstände ja eigentlich nur die schon eingetretenen und nicht mehr abzuändernden Zustände nachträglich billigten sowie gesetzlich sanktionierten. Die Anhänger der einzelnen Glaubensrichtungen hatten jeweils so feste Positionen erreicht, daß sie ihre Ziele auch im Landtag mit genügendem Nachdruck vertreten konnten. Das besondere Verdienst der Stände-Vertreter bestand darin, diese Entwicklung rechtzeitig zur Kenntnis zu nehmen und sich aus politischer Klugheit heraus den Tatsachen anzubequemen.

Letzten Endes war es ja überhaupt auf die ständische Verfassung Siebenbürgens zurückzuführen, daß die Reformationszeit hier anders verlaufen war als in Mittel- und Westeuropa. Nur dem politischen Gewicht der Stände war es zuzuschreiben, daß die protestantisch gewordene Landtags-Mehrheit gegen den Willen des zunächst katholisch gebliebenen Fürstenhauses der Reformation zum vollen Durchbruch verholfen hatte. Und nur durch das Zusammenspiel mit den Vertretern der jeweiligen Konfessionen im Landtag konnte andererseits der neue Herrscher JOHANN SIGISMUND auch weiteren Konfessionen zur rechtlichen Anerkennung verhelfen (wie unten noch darzustellen ist).

Die in der Stände-Vertretung stets spürbaren Bestrebungen, den konfessionellen Zwist abzumildern, zu überbrücken bzw. auf diese oder jene Art ganz aus der Welt zu schaffen, ließe sich noch an vielen Einzelbeispielen aus den Landtagsbeschlüssen aufzeigen²².

Auch einzelne Vorkämpfer des religiösen Ausgleichs auf der Ebene der politischen Praxis sind in diesem Zusammenhange zu nennen. Hier tritt der Kanzler MICHAEL CSÁKI (gest. 1572) hervor, der frühere Erzieher des Fürsten JOHANN SIGISMUND. Nicht ohne Grund hebt LUPAŞ den Einfluß CSÁKIS auf JOHANN SIGISMUND sowie sein allgemeines Ansehen in Siebenbürgen hervor. Er blieb zwar Lutheraner, aber er wirkte aus einer humanistisch geprägten Grundhaltung heraus ausgleichend und vermittelnd, er zeigte sich auch den übrigen reformatorischen Strömungen gegenüber aufgeschlossen und setzte sich für ihre ungehinderte Entfaltung ein²³.

Die wichtigste Persönlichkeit, die den geschilderten Gang der Dinge entscheidend vorantrieb, war der Herrscher selbst. Nicht umsonst fiel die in drei Schritten gewährte

²² Wie beispielsweise: Die 1555 ergangene Aufforderung, Streitigkeiten in Religionssachen zu vermeiden oder den Wojwoden zur Entscheidung vorzulegen (ERDÉLYI, Band 1, S. 539). Oder: Der 1563 an die Székler gerichtete Aufruf, den religiösen Hader zu lassen (ERDÉLYI, Band 2, S. 223, 226).

²³ LUPAŞ Michael, S. 205—206.

„Freiheit“ der protestantischen Kirchen (1557; 1564; 1568–1571), die vom Prinzip her nicht auf Kosten der katholischen Kirche gehen sollte, in seine eigentliche Regierungszeit (1556–1571); vorher (seit 1540) war er unter Vormundschaft gestanden bzw. hatte er in Polen gelebt. Unter seinen Nachfolgern wurde keine einzige weitere „Freiheit“ mehr gewährt. JOHANN II. SIGISMUND verkörperte in seiner Person wie kaum ein anderer die religiöse Unrast seiner Zeit²⁴. Er sympathisierte, ohne sich jeweils auf die Dauer festzulegen, mit den verschiedenen Konfessionen, und er gelangte auf diese Weise der Reihe nach vom Katholizismus über Luthertum und Calvinismus bis zu den Unitariern. Wenn er sich nacheinander zu den einzelnen Glaubensrichtungen bekannte, so dürfte dieser inkonsequenten Haltung weniger eine echte Gewissensnot, sondern letztlich eher ein Hang zum religiösen Indifferentismus zugrunde gelegen haben. Hierin unterscheidet er sich von seinem Zeit- und Glaubensgenossen FERENC DÁVID, der – von einer glühenden Suche nach der Wahrheit getrieben, voll innerer Unrast – dieselbe weitgespannte Entwicklung durchlaufen hat.

JOHANN SIGISMUNDS wohl nicht allzu tief reichende religiöse Bindungen zeigten sich darin, daß ihm das Verständnis für die tieferen Gründe der konfessionellen Entzweiungen fehlte. Es überrascht somit nicht, daß den Calvinern die Freiheit ihrer Religionsausübung zu einer Zeit zugestanden wurde, als sich der Fürst hinter diese Bewegung gestellt hatte.

Noch deutlicher wird dieser Zusammenhang hinsichtlich der Unitarier. Seine wahrhaft großen Worte, die er im Verlauf einer öffentlichen Religions-Disputation in Großwardein 1569 verkündete – „Die Religion ist ein Geschenk Gottes; das Gewissen kann durch nichts bestimmt werden“ – müssen aber von ihrer konkreten Absicht her zusätzlich noch unter einem anderen Blickwinkel gesehen werden. Hinter dieser eindrucksvollen Bekundung zur Toleranz, die unbestreitbar zum Charakter dieses Herrschers gehörte, könnte sich darüber hinaus auch der Hintergedanke verbergen, seinen neuesten Glaubensbrüdern, den Unitariern, den Weg zur Anerkennung zu ebnen. Dieser Verdacht liegt nahe, wenn man die Fortsetzung seines oben zitierten Satzes ansieht, der lautet: „In unserem Reich kann man überall frei disputieren. Ja, wir wünschten, daß zu diesem Behufe auch aus anderen Ländern gelehrte Männer hierher kämen, damit aus dem reinen Gotteswort die Wahrheit offenbar werde²⁵.“ Unter diesen gelehrten Männern konnten nur aus Polen zuwandernde Unitarier gemeint sein. JOHANN II. SIGISMUNDS Zugehörigkeit zu den Unitariern – er war der einzige unitarische Fürst auf dem siebenbürgischen Thron; ja der einzige unitarische König in der Geschichte überhaupt – war in seinen letzten Lebensjahren unverkennbar (auch wenn er sich, wohl wegen seiner Heiratsverhandlungen mit einer Nichte des Habsburgers MAXIMILIAN II., lange Zeit nicht eindeutig zu ihnen bekannte).

Wesen, Grenzen und Fortschritt des siebenbürgischen „consensus“

Schon die Art ihrer Entstehung erlaubt Rückschlüsse auf das Wesen der interkonfessionellen Toleranz, wie sie in Siebenbürgen im 16. Jahrhundert in Erscheinung getreten ist.

²⁴ Siehe die Biographie POZSONYI SZENTMÁRTONI

²⁵ KOHN S. 18–19 (nach ELEK).

Es handelte sich um eine Regelung, die so ziemlich jeglicher idellen Grundlage entbehrte, und die sich nur aus der inneren Situation des Landes als ein praktischer *modus vivendi* ergab. Während andernorts die großen Theoretiker eines frühneuzeitlichen Toleranzgedankens wirkten — SEBASTIANO CASTELLIO (gest. 1562), JACOBUS ACONTIUS (gest. 1566), FAUSTO SOZZINI (gest. 1604) — und während ihre Ideen in der Durchführung scheiterten, ging Siebenbürgen auf der Suche nach einem *modus vivendi* von vornherein einen anderen Weg.

In Siebenbürgen fand diese Toleranz-Literatur einen noch geringeren Widerhall als in anderen Ländern. Auch von einem Einfluß des TAMÁS FÉLEGYHÁZI (1540–1586), der als ungarischer Verfechter der Geistesfreiheit in seiner Bedeutung CASTELLIO wohl gleichkommt²⁶, kann man nicht viel bemerken.

Allerdings war es wiederum nicht so, daß den siebenbürgischen Religionspraktiken jegliche geistige Fundierung fehlte. Man pflegte die Zulassung der vier *rezipierten Religionen* immerhin — wie aus den oben wiedergegebenen Landtags-Beschlüssen hervorgeht — mit ihrem christlichen Charakter in Verbindung zu bringen. Geradezu modern mutet die Argumentation an, die der Kanzler MICHAEL CSÁKI im Auftrag seines Fürsten JOHANN SIGISMUND den Teilnehmern einer Disputation im Jahre 1568 vorlegte, als er sich auf die Apostelgeschichte berief und verlangte, man solle nach dem Rat des Juden Gamaliel (Apostelgeschichte 5, 33–39) — ein in der Toleranz-Literatur gerne gebrauchter Beleg — die religiöse Freiheit gewähren²⁷. Dieser Sachverhalt würde Anlaß geben, das soeben dargestellte Bild des Fehlens ideeller Grundlagen zu revidieren, wenn es sich nicht — soweit die vorliegenden Quellen Auskunft geben — um einen der wenigen Einzelfälle einer Berufung auf Zitate aus dem Evangelium gehandelt hätte.

SOZZINIS Lehre freilich ist bei seinen siebenbürgischen Anhängern auch in dem Gedanken nachweisbar, daß Christen, Juden und Mohammedaner als gleichwertig und gleichberechtigt anzusehen seien. Es sei das Beispiel des JACOBUS PALAEOLOGUS (1520–1585) genannt, eines jener gebildeten Griechen, die im 15. und 16. Jahrhundert ein unstetes und recht abenteuerliches Wanderleben durch weite Gebiete Europas führten. Der auf Chios geborene angebliche Nachfahre des byzantinischen Kaisergeschlechtes der Paläologen gelangte über Italien, wo er in den Dominikaner-Orden eingetreten war, sich aber unter dem Einfluß der Reformation wieder von der römischen Kirche getrennt hatte, nach Polen und nach Siebenbürgen. Er übte einen nicht zu unterschätzenden Einfluß auf die Unitarier dieser Länder aus. Mehrmalige und teils längere Aufenthalte in Siebenbürgen sind nachweisbar (in den Jahren von 1572 bis 1575). In seinem 1572 in Krakau veröffentlichten Traktat *De tribus gentibus* verfocht er — unter Berufung auf die Bibel — die Auffassung, Juden, Mohammedaner und die Anhänger aller christlichen Konfessionen könnten selig werden; der Unterschied in den Zeremonien, in den Bräuchen und sogar in der Lehre sei nebensächlich; Haß und Zwietracht unter den Konfessionen seien als sündhaft anzusehen²⁸.

Solche Auffassungen bedeuteten auch für das damalige Siebenbürgen die weiteste und

²⁶ Vgl. die Hinweise bei RÉVÉSZ, E., *Orthodoxie*, S. 420.

²⁷ Zitiert bei LUPAŞ Michael, S. 206–207.

²⁸ PIRNAT S. 68–69. — Über JACOBUS PALAEOLOGUS siehe RILL; GÜNDISCH.

gleichzeitig am wenigsten verwirklichte Auslegung des Toleranz-Gedankens; am wenigsten verwirklicht deswegen, weil die Unitarier ja erst sehr spät und als letzte der vier *rezipierten Religionen* ihre Anerkennung erhielten, so daß sie schon aus diesem Grund nur geringe Möglichkeiten besaßen, diese Ideen in die Tat umzusetzen, und weil zum anderen bald darauf der ins Radikale abgeglittene Flügel unter FERENC DÁVID verfolgt und damit die gesamte Sekte spürbar geschwächt wurde. Im Widerspruch zum obigen Toleranzprogramm erfolgte die Unterdrückung DÁVIDS und seiner Anhänger sogar unter tatkräftiger Mithilfe von Unitariern der gemäßigten Richtung, wobei sich der schon erwähnte BLANDRATA hervortat.

Wenn solche ideellen Überlegungen in Siebenbürgen vereinzelt nachweisbar sind, zur politischen Willensbildung haben sie sicherlich nicht beigetragen.

Auch die zeitgenössische Terminologie erlaubt Rückschlüsse auf das Wesen jener konfessionellen Toleranz. Das Wort „Toleranz“ — zumal in seinem modernen Sinn — ist überhaupt irreführend und wird am besten durch den damaligen Begriff „Freiheit“ ersetzt — „Freiheit“ mit einer genau festgelegten Einschränkung auf einige begünstigte Gruppen. Daß die damalige Praxis der Gewährung von „Freiheiten“ nicht mit einer universalen Toleranz in unserem Sinne zu vergleichen ist, braucht im Anschluß an das oben Dargestellte nicht gesondert hervorgehoben zu werden. Von einer universalen Tendenz im Sinn einer Anerkennung von Christen, Nichtchristen und sogar von Atheisten kann nicht die Rede sein. Nicht einmal alle christlichen Religionen wurden einbezogen; die orthodoxen Rumänen blieben formell ausgeschlossen (aber praktisch geduldet). Auch waren für die freie Entfaltung der vier *rezipierten Religionen* nicht grundsätzliche Erwägungen bestimmend gewesen, sondern das Ausmaß ihres Erstarkens und die Fähigkeit zur Durchsetzung ihrer Ansprüche.

Die Grenzen des in Siebenbürgen gefundenen *modus vivendi*, der ja weniger einem Geist der Achtung und der Duldsamkeit, sondern eher einer rechtlichen Regelung entsprungen und im wesentlichen auch nur als eine solche verstanden worden ist, lassen sich an den Geschehnissen der folgenden Jahrzehnte ablesen²⁹.

Fürsten verschiedener Glaubensrichtungen und Vertreter der einzelnen Kirchenorganisationen versuchten zuweilen — in Maßen allerdings — die gesetzlichen Regelungen zu umgehen und die Verhältnisse zu ihren Gunsten zu verschieben. Neue Generationen kamen, denen der in den Jahren von 1557 bis 1571 erreichte „consensus“ weniger bedeutete als seinen Urhebern. Zu der vom Grundsätzlichen her anfechtbaren Beschränkung der „Freiheiten“ auf nur vier Konfessionen kamen auch Unkorrektheiten bei der Einhaltung der immerhin zum Gesetz erhobenen Bestimmungen. Im Zusammenhang damit zeigte sich die Tendenz, den Zustand des Jahres 1571 als einen endgültigen anzusehen, und jeder inneren Aufweichung sowie jeder nach außen gerichteten Ausweitung des mühsam erreichten Gleichgewichts, der *concordia religionum*, einen Riegel

²⁹ Für diese Auffassung von einer lediglich juristischen Regelung, von gesetzlich festgelegten „Freiheiten“ zugunsten bestimmter Konfessionen, gibt es auch eine Parallele seitens der orthodoxen Rumänen. Als für kurze Zeit ein Rumäne, nämlich der walachische Hospodar MICHAEL (Der „Tapfere“), die Herrschaft in Siebenbürgen innehatte, forderte er (1600) die Aufnahme der Orthodoxie unter die „rezipierten“ Religionen sowie gleichzeitig aber auch das Verbot der Kalviner und der Unitarier („... numai să laşi trei: greci, şi franci [= Katholiken] şi lotreni [= Lutheraner], numai să goneşti calvinii şi areianii ...“ (aus: IORGA, S. 458).

entgegenzusetzen, selbst auf die Gefahr hin, sogar Vorrechte einer der *rezipierten Religionen* zu beschneiden.

Eine in der zweiten Hälfte des 16. Jahrhunderts auch in anderen Ländern Europas spürbare Verhärtung kündigte sich in Siebenbürgen mit der Regierungsübernahme der BÁTHORYS an. STEFAN BÁTHORY, einen nüchterner und objektiver Herrscher, stand fest auf dem Boden der von ihm mit Nachdruck bestätigten (1572; 1573)³⁰ „Freiheiten“, aber er wehrte sich bei diesen Anlässen stets gegen jede weitere „Neuerung“. Durch ein Gesetz, welches das Aufkommen neuer religiöser Strömungen untersagte, sollten die radikalen Dissidenten der Unitarier getroffen werden, von denen in der Tat eine Gefährdung des religiösen Friedens ausging. Daß es dabei nicht bei leeren Drohungen blieb, zeigte der Prozeß gegen die Anhänger des radikalen Flügels der Unitarier. Der an ihrer Spitze stehende FERENC DÁVID, als „Neuerer“ und „Gotteslästerer“ zu lebenslanger Haft verurteilt, kam im Gefängnis um (1579).

Als Gefährdung der *concordia religionum* wurde seinerzeit auch das Wiedererstarken der alten Kirche im Rahmen der sogenannten Gegenreformation angesehen. So scheiterte der Versuch der Jesuiten, im Lande Fuß zu fassen, am Widerstand der protestantischen Landtags-Mehrheit. 1579 tauchten zum erstenmal Patres der Societas Jesu in Siebenbürgen auf und ließen sich in Klausenburg, der siebenbürgischen Hochburg der Unitarier, nieder. Weitere Jesuiten-Kollegs folgten. 1583 rief der bekannte Jesuit ANTONIO POSSEVINO in Klausenburg ein päpstliches Seminar ins Leben. Die geistige Erneuerung der katholischen Kirche machte auch in Siebenbürgen Fortschritte und rief damit Feindschaft hervor. Nach dem Tod STEFAN BÁTHORYS erfolgte der Gegenschlag. Auf dem Landtag zu Mediasch (Medyas) wurden — unter formalrechtlicher Berufung auf die Einhaltung des status quo, die aber inhaltlich einen schweren Verstoß gegen die Siebenbürgener Religionsabmachungen darstellte — die Jesuiten zum Verlassen des Landes gezwungen (1588)³¹. Der junge SIGISMUND BÁTHORY (1581—1598) holte sie heimlich zurück³². 1602 wurden sie erneut und für lange Zeit ausgewiesen.

Die Grenzen des in Siebenbürgen gefundenen modus vivendi zeigten sich besonders deutlich am Verhältnis zu den Minderheiten, den Orthodoxen und den Sabbathariern.

Den orthodoxen Rumänen brachte die Reformation zwar wertvolle kulturelle und geistige Anregungen (Bibeltexte in der Volkssprache), aber sie hatten von vornherein keine Aussicht, unter die „anerkannten“ Konfessionen aufgenommen zu werden. Als nicht-staatstragende Nation fehlte ihnen die Voraussetzung einer solchen Möglichkeit. Daß Versuche nicht ausblieben, unter den orthodoxen Rumänen für die Reformation

³⁰ ERDÉLYI Band 2, S. 528.

³¹ Ebenda, Band 3, S. 238—240.

³² SZILAS. Allzu weit dürfen die Landtags-Beschlüsse des Jahres 1557 nicht ausgelegt werden. Zumindest darf man Verbesserungen kirchenpolitischer Art zugunsten der orthodoxen Rumänen nicht ungeprüft auf dem Hintergrund dieser Beschlüsse sehen. So wird die Wiederherstellung des (orthodoxen) Bischofssitzes von Vad und seine Besetzung mit dem Bischof MARCU (9. April 1557) kaum — wie es zwar PASCU annimmt — damit zusammenhängen. Die Ursache ist eher — was PASCU als weiteren Punkt und zu recht anführt — auf politischer Ebene zu suchen, nämlich in der Hilfestellung der Hospodare aus der Moldau und der Walachei für ISABELLA und ihren Sohn JOHANNES SIGISMUND bei der Wiedererlangung ihres Thrones (PASCU).

zu werben, überrascht nicht. Ebenso wenig überrascht es, daß Zwangsmittel angewandt wurden seitens der ob ihrer Intoleranz schon von ihrem Schweizer Ursprungsland her bekannten Kalviner, kaum daß sie sich selbst in Siebenbürgen zu den „anerkannten“ Religionen zählen durften.

Es war immerhin gelungen, kalvinische Geistliche unter den Rumänen einzusetzen. An deren Spitze stand seit 1566 der „Bischof Superintendent“ GHEORGHE DE SÂNGHEORG (gest. 1568 oder 1569). Die kalvinische Mehrheit des Landtages sagte ihm 1566 jede Hilfe bei der „Bekehrung“ seiner Landsleute zu. Er erhielt den Auftrag, sich an diese Aufgabe zu machen; es wurde dabei angedroht, daß die bei der Orthodoxie verbleibenden rumänischen Geistlichen aus dem Lande verwiesen werden würden³³. Trotz dieser massiven staatlichen Unterstützung stieß der „Superintendent“ auf keinen nennenswerten Widerhall, wie aus seinen Klagen gegenüber dem Fürsten JOHANN SIGISMUND hervorgeht. Auch Hilfsmaßnahmen administrativer Art seitens des Fürsten brachten den Kalvinern keinen Zulauf unter den Rumänen. Der nächste und auch letzte kalvinische „Superintendent“ rumänischer Zunge wurde PAUL TORDASI (gest. 1577). Er berief Synoden ein, die freilich — trotz des angewandten Zwanges — von den rumänischen Popen schlecht besucht wurden. Letztlich blieb die Geschichte der rumänisch-kalvinischen Kirche Siebenbürgens eine kurzlebige Episode³⁴.

STEFAN BÁTHORY und seine nächsten Nachfolger zeigten sich wesentlich nachgiebiger gegenüber den orthodoxen Rumänen, beließen ihnen ein geduldetes und kaum gestörtes, aber rechtlich nicht abgesichertes kirchliches Eigenleben.

Ein unvergleichlich härteres Schicksal war den Sabbathariern beschieden, einer judaisierenden, zahlenmäßig sehr kleinen Sekte, deren geistiger Ursprung in der Treue zum Alten Testament zu suchen ist, wie sie in Siebenbürgen der radikale Zweig der Unitarier propagiert hatte. Seit der Landtag im Jahre 1595 ein strenges Gesetz zu ihrer Unterdrückung erlassen hatte, wurde ihre Geschichte zu einer Leidenschronik ständiger Verfolgung, bis GEORG I. RÁKOCZY einen vernichtenden Schlag gegen ihre Existenz führt (1638)³⁵.

*

Soweit in groben Zügen das Grundsätzliche über die inneren Grenzen und über die unbefriedigenden Aspekte des siebenbürgischen *consensus*. Es muß Einzeluntersuchungen vorbehalten bleiben, wie sich die Landtags-Beschlüsse über Religionsangelegenheiten im alltäglichen Leben auswirkten. Man wird dabei eine allgemeine Achtung dieser Beschlüsse finden, wobei freilich Anfeindungen und Zwistigkeiten kleineren Ausmaßes nicht fehlten. Andererseits gab es Sonderfälle einer über den gesetzlichen *modus vivendi* hinausreichenden guten Zusammenarbeit, wie der zum Landtags-Beschluß erhobene Vorschlag aus dem Jahre 1564 zur Errichtung einer Simultan-Kirche zeigt: Es sollten sich im Distrikt Caransebeş (Karánsebes) Katholiken und Protestanten in ein von beiden Seiten beanspruchtes Kirchengebäude teilen und dieses an

³³ Erdélyi országyűlési emlékek, Band 2, S. 326–327.

³⁴ METEŞ S. 81–83. Über die Reformation bei der rumänischen Bevölkerung Siebenbürgens vgl. RÉVÉSZ, J.

³⁵ Über die Sabbatharier in Siebenbürgen siehe die Darstellung von KOHN.

verschiedenen Tagen benützen³⁶. Interessant ist daneben der Hinweis, daß es in Ausnahmen auch die ansonsten in Siebenbürgen nicht übliche erzwungene Beschränkung einer Konfession auf bestimmte Orte oder Gebiete gab. Ein solches Beispiel wurde schon erwähnt³⁷, nämlich die konfessionelle Abgrenzung zwischen den von lutherischen Sachsen und den von kalvinischen Magyaren bewohnten Orten – eine Trennung, die sich aus den nationalen Gegensätzen ohnehin ergeben hat, und für deren Zustandekommen keinesfalls ein auf die ständische Verfassung Siebenbürgens abgewandelter Grundsatz *cuius regio, eius religio* eine Rolle spielte. Mit größerer Berechtigung wäre ein anderer Ausnahmefall einer territorialen Einschränkung anzuführen, der 1576 vom Landtag beschlossen und 1577 genauer gefaßt worden ist. Gemeint ist die an die Unitarier gerichtete Auflage, ihre Synoden nur in Klausenburg bzw. in Torda abzuhalten³⁸.

Nicht das Erstarken der alten Kirche hatte die *concordia religionum* ernsthaft gefährdet, sondern die von außen her verursachten politischen Wirren des ausgehenden 16. Jahrhunderts. Es war dies die Zeit, als der mächtige Arm der kaiserlichen Macht unter RUDOLF II. nach Siebenbürgen ausgriff, und als es durch den Militärgouverneur BASTA zu einer Unterdrückung der Protestanten kam. Aus diesen Zuständen heraus kann man verstehen, daß die Gegenbewegung unter STEFAN BOCSKAY so erbittert um die – dann im Wiener Frieden 1606 garantierte – Glaubensfreiheit kämpfte³⁹. Siebenbürgen sollte wieder zum Hort der Glaubensfreiheit werden – woraus allerdings im Verlauf des 17. Jahrhunderts so etwas wie ein Hort des Protestantismus, genauer gesagt des Calvinismus, wurde.

Zusammenschauend läßt sich sagen, daß trotz aller Übergriffe, Unzulänglichkeiten und Verstöße an der Institution der vier *rezipierten* Religionen niemals gerüttelt worden ist. Von da her drängt sich die Schlußfolgerung auf, daß in Gestalt dieser mehr oder weniger friedlichen Koexistenz eigentlich doch ein solides und in vielerlei Hinsicht funktionsfähiges Vorbild entwickelt worden ist. Legt man vollends nicht unsere heutigen Kriterien zugrunde, sondern die Bedingungen und Möglichkeiten des 16. Jahrhunderts, so erscheint der siebenbürgische *modus vivendi* in einem noch günstigeren Licht. Gemessen an den damaligen Verhältnissen läßt sich zweifelsohne sagen, daß in Siebenbürgen eine für das seinerzeitige Europa ungewöhnlich weitgehende Lösung erreicht worden ist⁴⁰.

Während 1555 im Augsburger Religionsfrieden das Territorialprinzip (ausgeführt nach dem Motto *cuius regio, eius religio*), und dieses wiederum zunächst beschränkt auf Katholiken und Lutheraner, für lange Zeit der Weisheit letzter Schluß geblieben ist, hat Siebenbürgen schon zwei Jahre später den Anhängern der beiden genannten Konfessionen die völlige Freiheit der Religionsausübung an jedem Ort zugestanden und ihnen auch den Zugang zu allen politischen Ämtern ermöglicht. Während MICHEL

³⁶ Erdélyi országgyűlési emlékek, Band 2, S. 224.

³⁷ Vgl. oben S. 51.

³⁸ Erdélyi országgyűlési emlékek, Band 3, S. 126.

³⁹ LENC.

⁴⁰ In diese Richtung geht auch SZENT-IVÁNYI (1957), indem er gegen die seinerzeit von SZEKFI vertretene Ansicht Stellung nimmt, es habe im 16. Jahrhundert in Siebenbürgen keinen Schimmer einer modernen Toleranz, nicht einmal eine Vorwegnahme einer prinzipiellen Religionsfreiheit gegeben.

SERVET im Jahre 1553 in Genf durch unduldsame Kalviner den Feuertod gestorben ist und TREVISIO DE RIGO dort ertränkt worden ist, konnten ihre Anhänger, die Unitarier, in Siebenbürgen eine neue Heimat finden und sogar in aller Form rechtlich anerkannt werden (1568–1571). Ein ähnliches Ausmaß an religiösen Freiheiten gab es im Europa des 16. Jahrhunderts nur noch in Polen⁴¹ (rechtlich geregelt seit 1573.) Auch die Verhältnisse in den Niederlanden wären zu einem Vergleich heranzuziehen⁴². Erst das Edikt von Nantes eröffnete dann am Ende des 16. Jahrhunderts neue Ausblicke auf eine praktikable Lösung der konfessionellen Zwietracht.

Schriftumsverzeichnis

- BUCSAY, MIHÁLY Geschichte des Protestantismus in Ungarn. Stuttgart 1959.
- ELEK, JAKOB Dávid Ferencz emléke [Das Leben des David Ferencz]. Budapest 1879.
- ENDES, MIKLÓS Erdély három nemzete és négy vallása autonomiának története. [Geschichte der Autonomie der drei Völker und der vier Religionen Siebenbürgens]. Budapest 1935.
- Erdély országgyűlési emlékek. Monumenta comitialia regni Transilvaniae. 1.—4. Budapest 1876–1877.
- GAGYI, SÁNDOR Erdély vallásszabadsága a Mohácsi vésztől Báthory Istvánig [Die Religionsfreiheit Siebenbürgens von der Katastrophe von Mohács bis Stefan Bathory]. Budapest 1912.
- GÜLDNER, GERHARD Das Toleranzproblem in den Niederlanden im Ausgang des 16. Jahrhunderts. Lübeck, Hamburg 1968.
- GÜNDISCH, GUSTAV Zum siebenbürgischen Aufenthalt des Jacobus Palaeologus (Hérésiarque grec, 1520–1585), in: Revue des Etudes Sud-Est Européennes (1966) S. 71–79.
- HASSINGER, ERICH Religiöse Toleranz im 16. Jahrhundert. Motive, Argumente, Formen der Verwirklichung. Basel, Stuttgart 1966.
- HORVÁTH, JÁNOS A reformáció jegyében [Im Zeichen der Reformation]. Budapest 1957².
- IORGA, NICOLAE Documente noue în mare parte românesci relative la Petru Ţchiopul și Michaiu Vitezul [Neue, größtenteils rumänische Dokumente in bezug auf Peter den Lahmen und Michael den Tapferen], in: Analele Academiei Române, Mem. secț. ist., s. II, 20 (1898) S. 435–502.
- KAMEN, HENRY Intoleranz und Toleranz zwischen Reformation und Aufklärung. Aus dem Englischen. München 1957.
- KOHN, SAMUEL Die Sabbatharier in Siebenbürgen; ihre Geschichte, Literatur und Dogmatik, mit besonderer Berücksichtigung des Lebens und der Schriften des Reichskanzlers Simon Péchi. Budapest 1894.
- KRISZTINKOVICH, MARIA H. Wiedertäufer und Arianer im Karpatenraum; in: Ungarn-Jahrbuch 3 (1971) S. 50–68.
- LECLER, JOSEPH Geschichte der Religionsfreiheit im Zeitalter der Reformation. Aus dem Französischen. Band 1–2. Stuttgart 1965.
- LENC, GÉZA Der Aufstand Bocskays und der Wiener Friede. Eine kirchenhistorische Studie. Debrecen 1917.
- LUPAȘ, ION Michael Valahus (Csáky), der „Vizekönig Siebenbürgens“; in: DERS. Zur Geschichte der Rumänen. Aufsätze und Vorträge. Budapest 1943, S. 199–207.
- MAKKAI, LADISLAUS Histoire de Transylvanie. Paris 1946.
- METEȘ, ȘTEFAN Istoria bisericii românești din Transilvania [Geschichte der rumänischen Kirche Siebenbürgens]. Band 1. Hermannstadt 1935.

⁴¹ Siehe TAZBIR.

⁴² Siehe neuerdings GÜLDNER.

- PASCU, ȘTEFAN Un vlădică român necunoscut: Marcu al Vladului (1557) [Ein unbekannter rumänischer Bischof: Marcu von Vlad], in: Studii Teologice, s. II, 8 (1956) S. 250–254.
- PIRNAT, ANTAL Die Ideologie der Siebenbürger Antitrinitarier in den 1570er Jahren. Übersetzt aus dem Ungarischen. Budapest 1961.
- POKOLY, JÓZSEF Az erdélyi református egyház története [Geschichte der siebenbürgischen reformierten Kirche]. Band 1. Budapest 1904.
- POZSONYI, SZENTMÁRTONI János Zsigmond erdélyi fejedelmi élet – és jellemrajza [Lebens- und Charakterskizze des siebenbürgischen Herrschers Johann Sigismund]. Székelykeresztúr 1934.
- RÉVÉSZ, ENDRE Entre l'Orthodoxie et les Lumières. Tolérance et intolérance dans le protestantisme calviniste des XVI^e–XVIII^e siècles en Hongrie; in: Nouvelles études historiques publ. à l'occasion du XII^e Congrès International des Sciences Historiques. Band 1. Budapest 1965, S. 415–436.
- RÉVÉSZ, J. A reformáció az erdély oláhok között [Die Reformation unter den siebenbürgischen Walachen]. Debrecen 1938.
- RILL, GERHARD Jakobus Palaeologus (ca. 1520–1585). Ein Antitrinitarier als Schützling der Habsburger, in: Mitteilungen des Österreichischen Staatsarchivs 16 (1963) S. 28–86.
- ROTH, ERICH Die Reformation in Siebenbürgen. Ihr Verhältnis zu Wittenberg und der Schweiz. Band 1. 2. Köln, Graz 1962–1964.
- SZEKFI, GYULA Magyar történet [Ungarische Geschichte]. Band 3. Budapest 1943.
- SZENT-IVÁNYI, SÁNDOR A magyar vallásszabadság [Die magyarische Religionsfreiheit]. Lancaster/Mass. 1964.
- SZILAS, LÁSZLÓ Der Jesuit Alfonso Carillo in Siebenbürgen 1591–1599. Rom 1966.
- TAZBIR, JANUSZ Państwo bez stosów. Skice z dziejów tolerancji w Polsce XVI i XVII w. [Staat ohne Scheiterhaufen. Skizzen aus der Geschichte der Toleranz in Polen. 16. und 17. Jahrhundert]. Warschau 1967.
- TEUTSCH, FRIEDRICH Geschichte der evangelischen Kirche in Siebenbürgen. Band 1. (1150–1699). Hermannstadt 1921.
- Die „Unionen“ der drei ständischen „Nationen“ in Siebenbürgen bis 1542. Hermannstadt 1874.
- VÖLKER, KARL Toleranz und Intoleranz im Zeitalter der Reformation. Leipzig 1912.
- WILBUR, EARL MORSE A History of Unitarianism in Transylvania, England and America. Band 2. Cambridge/Mass. 1952.